



# Jagdschule Weitnau

## Ergänzungen zu Jagdzeiten in Hamburg:

Quelle: Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Freie und Hansestadt Hamburg  
(Stand April 2014) am 22.04.19

<https://www.hamburg.de/contentblob/2331422/e5fea7cb6c10063439ca5cea68004652/data/jagdzeiten.pdf>


Für die Angaben wird keine Gewähr übernommen.

 = Schonzeiten gemäß Rechtsvorschrift

 = Jagdzeiten

 = Schonzeit gemäß Kontrakt mit der Landesjägerschaft

 = Jagdzeiten nur in Bergedorf und Harburg <sup>2)</sup>

 = Jagdzeiten nur in Bergedorf zur Abwehr von Schäden auf gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 22 Abs. 4 BJG dürfen in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständig werden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.

Setz- und Brutzeiten im Sinne des § 22 Abs. 4 BJG sind für Haarwild die Zeit vom **01. März bis 30. Juni**, für Federwild die Zeit vom **01 April bis 30. Juni** (§ 18 a Hamburgisches Jagdgesetz)

Vorbehaltlich dieser gesetzlichen Verpflichtung darf die Jagd das ganze Jahr über ausgeübt werden beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, Wildkaninchen, Marderhunde, Waschbären und Füchse.

<sup>2)</sup> nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Gemüsekulturen in den Bezirken Bergedorf und Harburg

<sup>3)</sup> nur zur Abwehr von Schäden auf gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen im Bezirk Bergedorf